

Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind das letzte Mittel, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen eine Gefährdung des Menschen bei der Arbeit nicht ausschließen können (siehe auch „Das STOP-Prinzip“).. Vereinfacht gesagt, handelt es sich bei PSA um Schutzkleidung oder -ausrüstung. Also Sicherheitsschuhe, Schutzhelme oder Absturzsicherungen.

PSA werden in drei Kategorien unterteilt

Bei Kategorie I handelt es sich etwa um PSA, die vor oberflächlichen Verletzungen oder schwach aggressiven Reinigungsmitteln schützen. Unter Kategorie II versteht man etwa Gehörschützer, Maschinenschutzanzüge, Schutzhelme oder Fußschutz. Also um Schutzkleidung oder -ausrüstung, die vor mittleren Gesundheitsrisiken bewahren will. Unter Kategorie III fallen dann alle PSA, die vor tödlichen oder irreversiblen Gesundheitsschäden schützen sollen wie etwa Atemschutzgeräte, Absturzsicherungen oder Schutzkleidung, die vor extremer Kälte oder Hitze schützt.

Geeignete Persönlicher Schutzausrüstung

Eine Persönliche Schutzausrüstung ist geeignet, wenn sie dem Stand der Technik entspricht und die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefährdungen auf ein Minimum reduziert. Damit eine Persönliche Schutzausrüstung geeignet ist, muss sie dem Träger natürlich auch passen, ergonomisch und der Arbeitsaufgabe gewachsen sein.

Der Arbeitgeber muss PSA zur Verfügung stellen

Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten die Persönliche Schutzausrüstung kostenfrei zur Verfügung stellen. Das geht aus § 3 des Arbeitsschutzgesetzes hervor. Normale Arbeitskleidung ohne Schutzfunktion, wie etwa der „Blaumann“, zählen übrigens nicht zur PSA – daher kann es je nach Betrieb sein, dass der Arbeitnehmer diese selbst zahlen muss.

Zur Verfügung stellen bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass die PSA immer am Einsatzort funktionsbereit vorhanden sein muss.

Jede PSA braucht eine CE-Kennzeichnung

Es darf nur PSA mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Die CE-Kennzeichnung bringt der Hersteller auf seinem Produkt an und bestätigt damit, dass dieses den sicherheitstechnischen Anforderungen der geltenden europäischen Richtlinien entspricht. Eine Überprüfung auf Einhalten dieser Mindestanforderungen bedeutet das Kennzeichen allerdings nicht. Es ist also kein Prüfsiegel.

Bearbeitet durch:	Erstellt am:	Version:	Geprüft QMB:		Freigabe GF:		Seite
MTho	01.11.2019	1	BSR	01.11.2019	CI	01.11.2019	1 von 2

LF 2 Bauteile manuell herstellen

10 Persönliche & technische Schutzausrüstung

PSA

PSA kann kombiniert werden

Je nach Arbeitsaufgabe oder Einsatzgebiet reicht eine Persönliche Schutzausrüstung nicht aus. Wer zum Beispiel als Handwerker tätig ist, muss häufiger mehrere Schutzausrüstungen tragen, etwa Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Gehörschützer. Die Kombination von PSA ist deshalb natürlich zulässig.

Von PSA dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen ausgehen

Persönliche Schutzausrüstungen sind immer so zu wählen, dass von ihnen keine zusätzlichen Gefährdungen ausgehen. Ein Gehörschützer muss beispielsweise so gewählt werden, dass Warnsignale trotzdem gehört werden können, eine Schutzbrille muss trotz Schutzfunktion eine freie Sicht gewährleisten. Dazu gehört auch, dass PSA nicht eigenhändig verändert werden darf. Wer zum Beispiel auf orthopädische Schuheinlagen angewiesen ist, darf diese nicht einfach in seinen Sicherheitsschuh tun. Das könnte die Schutzeigenschaften verändern. Was Sie beachten müssen, wenn Sie auf orthopädische Einlegesohlen angewiesen sind, erfahren Sie in unserem Artikel [„Nur geprüfte Einlagen verwenden“](#).

PSA muss in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Persönliche Schutzausrüstung notwendig ist, muss allen Beschäftigten, die im betreffenden Bereich arbeiten, eine PSA zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch bedeuten, dass für jeden Beschäftigten mehrere Exemplare der PSA vorhanden sind, weil etwa mehrere Paare eines Schutzhandschuhs während einer Schicht benötigt werden. Oder damit die PSA gereinigt oder gewartet werden kann, ohne dass der Beschäftigte dafür die Arbeit unterbrechen oder eine nicht für ihn bestimmte PSA nutzen muss.

PSA darf nur persönlich verwendet werden

Grundsätzlich soll für jeden Beschäftigten eine eigene PSA bereitgestellt werden, allerdings gibt es Ausnahmen. Etwa bei Umluft- unabhängigen Atemschutzgeräten, Chemikalienschutzanzügen, Rettungswesten oder Warnwesten im Straßenwesten. In diesen Fällen kann die Persönliche Schutzausrüstung von mehreren Menschen genutzt werden.

Vor dem Gebrauch muss unterwiesen werden

Muss ein Beschäftigter zum ersten Mal eine PSA einsetzen, muss er vorher in ihrer Handhabung unterwiesen werden. Die Unterweisung soll mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Bearbeitet durch:	Erstellt am:	Version:	Geprüft QMB:		Freigabe GF:		Seite
MTho	01.11.2019	1	BSR	01.11.2019	CI	01.11.2019	2 von 2